

II-14662 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~Ministerium für Wirtschaft und Arbeit~~

6730 /AB

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

1994-08-12

zu 6902/J

Wien, am 10. August 1994
GZ: 10.101/236-Pr/10a/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6902/J betreffend den Geltungsbereich des EU/EWR-Vergaberechts, welche die Abgeordneten Dr. Bartenstein und Kollegen am 12. Juli 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 2 der Anfrage:

Welche öffentlichen Vergabestellen bzw. ausgegliederten Rechtsträger des Bundes, die in die Zuständigkeit Ihres Ressorts fallen, unterliegen der Bau- und Lieferkoordinierungsrichtlinie der EU? (Beantwortung der Frage durch Aufzählung der vergebenden Stellen und Unternehmen mit jeweiligen Namen erbeten).

Welche Bundesbehörden, öffentliche Unternehmen und in privater Rechtsform geführten Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Bundes, die in die Zuständigkeit Ihres Ressort fallen, unterliegen der EU/EWR-Sonderrichtlinie? (Beantwortung der Frage durch

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Aufzählung der vergebenden Stellen und Unternehmen mit jeweiligen Namen erbeten).

Antwort:

Die Auslegung des Bundesvergabegesetzes ist ausschließlich Aufgabe des Bundesvergabeamtes, das eine sogenannte weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG) bzw. eine "unabhängige Instanz" gemäß der sogenannten Rechtsmittel-Richtlinie (89/665/EWG), also ein Gericht im Sinne des Artikel 177 des EWG-Vertrages darstellt (in jedem Senat hat ein Richter den Vorsitz).

Die Entscheidung darüber, ob eine vergebende Stelle dem persönlichen Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes unterliegt, fällt in die alleinige Zuständigkeit des Bundesvergabeamtes, das in erster und letzter Instanz entscheidet. Eine Aufzählung der dem Bundesvergabegesetz unterliegenden Vergabestellen durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten würde daher eine Präjudizierung einer Gerichtsinstanz durch eine Verwaltungsbehörde darstellen und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung widersprechen.

